

# / Stromtarif ET1 und ET2

Niederspannung, Netzebene 7, unter 100'000 kWh/Jahr.

Ausgabe 2018 V2  
Gültig ab 01. Januar 2018

## Anwendungsgebiet

<b>ET1</b> <b>Geringer Leistungsbedarf (&lt; 10 kW)</b>	<b>ET2</b> <b>Erhöhter Leistungsbedarf (&gt; 10 kW)</b>
<b>Ohne</b> Leistungsmessung: z. B. für Haushaltungen, Allgemeinverbrauch in Mehrfamilien- und Geschäftshäusern, Kleingewerbe etc.	<b>Mit</b> Leistungsmessung (Maximumzähler ¼ h-Wert) - z. B. für Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungs- betriebe sowie Allgemeinverbrauch in Mehrfamilien- und Geschäftshäusern

	<b>Energie</b> (Rp./kWh)	<b>Netz- nutzung</b> (Rp./kWh)	<b>Abgabe Stadt</b> (Rp./kWh)	<b>SDL</b> (Rp./kWh)	<b>KEV + SGF</b> (Rp./kWh)	<b>Total exkl. MWST</b> (Rp./kWh)	<b>Total inkl. MWST</b> (Rp./kWh)
<b>ET1 (&lt;10kW)</b>							
Hochtarif (HT)	6.50	9.10	1.00	0.32	2.30	19.22	<b>20.70</b>
Niedertarif (NT)	4.60	6.10	1.00	0.32	2.30	14.32	<b>15.40</b>
<b>ET2 (&gt;10kW)</b>							
Hochtarif (Staffel 1)	6.40	4.30	1.00	0.32	2.30	14.32	<b>15.40</b>
Niedertarif (Staffel 1)	4.30	2.80	1.00	0.32	2.30	10.72	<b>11.55</b>
Hochtarif (Staffel 2)	6.40	4.00	1.00	0.32	2.30	14.02	<b>15.10</b>
Niedertarif (Staffel 2)	4.30	2.30	1.00	0.32	2.30	10.22	<b>11.00</b>

Staffel 1: für die ersten je 50'000 kWh. Staffel 2: für alle weiteren kWh.

## Schweizer Wasserkraft

<b>Schweizer Wasserkraft</b>	<b>Total exkl. MWST</b> (Rp./kWh)	<b>Total inkl. MWST</b> (Rp./kWh)
Hoch- und Niedertarif	0.10	<b>0.11</b>

### Grundpreis (pro Messpunkt und Monat)

<b>ET1 – Grundpreis</b>	<b>Total exkl. MWST</b> (CHF/Monat)	<b>Total inkl. MWST</b> (CHF/Monat)
Bezügersicherung bis 25 A	8.90	9.60
Bezügersicherung bis 60 A	13.00	14.00
Bezügersicherung über 60 A	21.00	22.60

<b>ET2 – Grundpreis</b>	<b>Total exkl. MWST</b> (CHF/Monat)	<b>Total inkl. MWST</b> (CHF/Monat)
Pro Messpunkt	24.00	25.85

<b>ET2 – Leistungspreis</b>	<b>Total exkl. MWST</b> (CHF/kW/Monat)	<b>Total inkl. MWST</b> (CHF/kW/Monat)
Registrierte Leistung (höchster ¼ h-Wert über 24 Std.)	12.00	12.90

Es werden mindestens 2 kW pro Monat verrechnet.

<b>ET2 – Blindenergie</b>	<b>Total exkl. MWST</b> (Rp./kVarh)	<b>Total inkl. MWST</b> (Rp./kVarh)
Überbezug (Betrieb im Quadrant Q1 und Q2)*	5.90	6.35

\*Q1 bis Q2 = Quadrantenangabe in der Rechnung bei Anwendung einer 4-Quadrantenmessung

<b>Ausserterminliche Ablesung</b> <b>(z. B. Wegzug)</b>	<b>Total exkl. MWST</b> (CHF/Messstelle)	<b>Total inkl. MWST</b> (CHF/Messstelle)
Kostenanteil	30.00	32.30

#### Die Stromkosten setzen sich zusammen aus

- Energiepreis
- Netznutzungspreis
- Abgabe an die Stadt
- Systemdienstleistungen swissgrid ag (SDL)
- Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)
- Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)
- Grundpreis
- Leistungspreis (ET2)
- Blindenergie (ET2)

#### Die Stromprodukte der TBK

Die TBK verfolgen das Ziel, ökonomisch wie auch ökologisch attraktive Stromprodukte anzubieten.

1. Das Standardangebot der TBK besteht aus 100 % Schweizer Wasserkraft. Die Preisstellung erfolgt getrennt für die reine Energielieferung und den ökologischen Mehrwert.
2. Kunden, die dieses Standardangebot nicht wünschen, müssen das den TBK mitteilen und erhalten das Basisangebot aus 100 % Schweizer Kernkraft.
3. Die zusätzlichen Thurgauer Naturstromprodukte können direkt über das Onlineportal der TBK ([www.tbkrenzlingen.ch](http://www.tbkrenzlingen.ch)) oder am Schalter der TBK bestellt werden.

# Allgemeine Bestimmungen

## 1. Tarifzeiten

### Hochtarif HT

Montag bis Freitag 07:00 – 20:00 Uhr

Samstag 07:00 – 13:00 Uhr

### Niedertarif NT

Montag bis Freitag 20:00 – 07:00 Uhr des Folgetags

Samstag bis Montag 13:00 – 07:00 Uhr

Die TBK können aus technischen Gründen die Tarifzeiten vorübergehend verschieben.

## 2. Messeinrichtungen

Die in den Grundpreisen (Tarife ET1/ET2/GN/GH) der TBK enthaltenen Preiskomponenten decken die Kosten für Betrieb und Unterhalt sowie die Messdienstleistungen in der **Grundversorgung** ab. Es sind dies die Bereitstellung der technischen Messeinrichtung und der Messdaten, die Zählerablesung inkl. zugehörige IT-Infrastruktur zur Datenhaltung und -aufbereitung bis hin zur Verrechnung.

Alle Kosten, die durch zusätzliche Anforderungen verursacht werden, die über die Mindestanforderungen für die Messung und Messdatenlieferung hinausgehen, werden den verursachenden Marktakteuren oder Datenbenutzern zusätzlich verrechnet. Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen gehen zulasten des Kunden.

## 3. Grundpreis

**3.1.** Pro Messpunkt werden im ET1 ein Grundpreis und im ET2 zusätzlich ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.

**3.2.** Jeder Mieterwechsel muss der TBK mindestens 3 Werktage im Voraus gemeldet werden. Diese An- und Abmeldung muss unabhängig von der amtlichen Meldung an die Einwohnerkontrolle erfolgen.

**3.3.** Bei einem Bezügerwechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

**3.4.** Die Mieten für Zähler und Tarifschaltapparate sind im Grundpreis enthalten. Für Energiekartenzähler (EKZ) wird eine separate Installationsgebühr verrechnet.

## 4. Blindenergie

### Messstellen ohne Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Die TBK behalten sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist der gemessene und pro Monat kumulierte Blindenergiefluss vom TBK Netz in Richtung Kunde (Bezug) während der Hochtarifzeiten grösser als 43 % des Wirkenergieflusses ( $\cos \phi = 0.92$ ), wird der Überbezug verrechnet.

## 5. Freigabe und Regulierung von Energieverbrauchern (Sperrung)

### 5.1. Freie Benutzung

Energieverbraucher bis 3.0 kW (230 Volt) sind grundsätzlich frei benutzbar. Bezugsanlagen mit integrierter Energieerzeugungsanlage (z. B. PVA) erhalten in der Regel, nach schriftlicher Anmeldung, freie Verfügbarkeit auf alle Verbraucher. Wir empfehlen zur Verbrauchsoptimierung eine private Steuerung und Regulierung. Die Ansteuerung erfolgt auf eigene Verantwortung.

### 5.2. Leistungsgrenze

Die TBK können Energieverbraucher wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Warmwasserspeicher (Boiler), elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen, Saunen, Wellnessgeräte und dergleichen mit einem Anschlusswert über 3.0 kW tagelastabhängig sperren, respektive freigeben. Die Sperrzeiten werden durch die TBK festgelegt und publiziert.

Um Netzbelastungen zu optimieren, werden grössere Verbraucher wie Wärmepumpen inkl. Ergänzungsheizungen, Warmwasserspeicher (Boiler) und Elektropeicherheizungen unabhängig von der Tageszeit variabel und bedarfsgerecht gesteuert. Wärmepumpen erhalten zur Aufrechterhaltung der Wärmeleistung eine Tages-Freigabezeit von mindestens 20 Stunden. Die einzelnen Sperrzeiten dauern maximal 2 Stunden. Die gestaffelte Freigabe der Warmwasserspeicher (Boiler) und elektrischer Raumheizungen erfolgt in der Regel während der preisgünstigeren Niedertarifzeiten.

## **6. Tarif- und Zählerzuordnung**

- 6.1.** In der Regel wird pro Bezüger ein Zähler montiert. Jede Wohnung und jede Firma oder Institution gilt als separater Bezüger.
- 6.2.** Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen usw. werden keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Bezüger zu erfolgen (siehe Energie- und Wasserreglement Art.6 Abs.4).
- 6.3.** Kann bei einer Messung keine Tarifsteuereinheit eingebaut werden, erfolgt die Messdatenerfassung mit dem Niedertarifzählwerk und die Abrechnung zu ET1-Hochtarif.
- 6.4.** Sämtliche Abnehmer werden jeweils auf den 1. Januar, aufgrund ihres Vorjahresbezugs, der entsprechenden Tarifgruppe für das nächste Jahr zugeteilt. Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge eines Tarifwechsels werden nicht gestellt oder ausgerichtet.
- 6.5.** Der verbrauchsabhängige Weiterverkauf von elektrischer Energie an Dritte bedarf einer Bewilligung der TBK.

## **7. Leerstehende Räume**

- 7.1.** Der Energieverbrauch und die Grundgebühren leer stehender Wohnungen und Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.
- 7.2.** Auf schriftliche Mitteilung an die TBK können bei Wohnungen und Objekten, die für längere Zeit unbenutzt sind, die Zähler demontiert werden. Demontage- und Montagekosten gehen in diesem Fall zulasten der Liegenschaftseigentümer.

## **8. Sonderfälle**

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

## **9. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer**

Die TBK legen den Ableseturnus fest. Bei mehrmonatigen Ableseperioden werden Teil-/Akontozahlungen erhoben. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto.

Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 7.7 %. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zum Zweck der Preisangabe auf 0.05 Rp. bzw. 0.05 CHF kaufmännisch gerundet.

Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

## **10. Gültigkeit**

Das Energie- und Wasserreglement der TBK gilt als Grundlage.

### **Technische Betriebe Kreuzlingen**

Nationalstrasse 27  
8280 Kreuzlingen  
T +41 71 677 61 85  
techn.betriebe@kreuzlingen.ch  
www.tbkreuzlingen.ch

Ausgabe 2018 V2  
Gültig ab 01. Januar 2018  
Genehmigt vom Stadtrat am 15.08.2017